



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit SGK-N
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Sarnen, 6. Mai 2025

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG):
Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.498 Roduit «Umsetzung des Berichtes zur Eva-
luation der medizinischen Begutachtung in der IV»**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Januar 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.498 Roduit «Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV») eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Vorbemerkungen

Die parlamentarische Initiative 21.498 nimmt ein relevantes Thema auf. Der frühzeitige Einbezug der versicherten Person bei der Bestimmung einer sachverständigen Person für das monodisziplinäre Gutachten erachten wir als sinnvoll. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass das Mengengerüst an Fällen, bei denen keine Einigung über die sachverständige Person erzielt wird, sehr klein ist (33 Fälle [0.6%] schweizweit im Jahr 2023, im Jahr 2024 wohl noch weniger). Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung betrifft aus unserer Sicht äusserst wenige Einzelfälle und ist bereits aus diesem Grund abzulehnen.

Inhaltliche Bemerkungen

Die Ausgleichskasse IV-Stelle des Kantons Obwalden wendet bei monodisziplinären Gutachten bereits ein Einigungsverfahren an. Dieses führt in der Praxis kaum zu Beanstandungen. Entsprechend ist es fraglich, wie verhältnismässig es ist, bei einem sowohl für die Versicherten und deren Rechtsvertreter als auch für die IV-Stellen etablierten und akzeptierten Verfahren eine Gesetzesänderung vorzunehmen. Vor allem auch vor dem Hintergrund des oben erwähnten Mengengerüsts. Die Anzahl der mit dem Einigungsverfahren im Zusammenhang stehenden «Probleme» ist verschwindend klein.

Zudem sehen wir insbesondere folgende Schwierigkeiten in der Umsetzung:

- Die Listen der Sachverständigen der IV-Stellen werden von den versicherten Personen kaum akzeptiert werden. Bereits heute werden auch Sachverständige aus der eidgenössischen öffentlichen Liste oder nach freier Wahl vorgeschlagen und allenfalls gerichtlich durchgesetzt. Es stellt sich die Frage, welchen Stellenwert die Auswahllisten der IV-Stellen haben. Faktisch würde – gemäss 1. Satz des neuen Abs. 4 – in jedem Fall der von der versicherten Person vorgeschlagene Sachverständige (unabhängig davon, ob auf der kantonalen Liste aufgeführt oder nicht) durchgesetzt werden.
- Die fachliche Qualifikation der selbstgewählten Sachverständigen würde deutlich in Frage stehen, da lediglich Art. 7m Abs. 1 Bst. c im ATSV erfüllt sein müsste, also nur eine Berufsausübungsbeurteilung ohne gutachterliche Ausbildung und Nachweis von gutachterlicher Erfahrung im IV-Bereich.
- Der vorgeschlagene Prozess mit zwei Gutachten und Konsensbeurteilung ist operativ nicht bzw. nur mit grossem Mehraufwand umsetzbar. Denn der regionale ärztliche Dienst (RAD) müsste sich im Falle zweier nicht konsensual erfolgter Gutachten für eines der beiden entscheiden (Erläuternder Bericht S. 5, Ziff. 3.1). Sollte sich der RAD für das Gutachten der IV-Stelle entscheiden, würde das eine sofortige Beschwerde mit sich ziehen mit dem Antrag, ein weiteres, drittes Gutachten zu beauftragen. So ergäbe sich aus dem neuen Einigungsverfahren kein Vorteil, sondern eine weitere, massive Verzögerung im System.
- Darüber hinaus sehen wir auch ein Risiko, dass sich das neue Einigungsverfahren zum Standard entwickeln könnte. Nämlich dann, wenn die Versicherten und deren Rechtsvertreter daraus ein (neues) Recht ableiten, über die IV ebenfalls eine sachverständige Person der eigenen Wahl benennen zu dürfen, die immer durchgesetzt werden kann.
- Völlig unkalkulierbar ist zudem, ob die auf dem Markt befindlichen Gutachter überhaupt zu einer Doppelbegutachtung bereit wären; ist diese doch mit einem erheblichen Mehraufwand nicht nur logistischer Art (zeitlich gemeinsame Exploration an einem gemeinsamen Ort wäre zwingend zu fordern) sondern auch inhaltlicher Natur verbunden (Diskussion, Konsensfindung, Begründung bei Nicht-Konsens). Kurzum, man macht "die Rechnung ohne die Gutachter".
- Das IV-Verfahren wird durch die vorgeschlagenen Änderungen verlängert, da die Erstellung zweier Gutachten mit Konsensbeurteilung deutlich mehr Zeit benötigt als ein Einigungsverfahren.
- Es stellt sich sodann die Frage nach der Tarifunterstellung der von der versicherten Person gewählten Sachverständigen nach Tarmed Kategorie E/Tardoc, da es sich nicht um eine Standardbegutachtung handelt.

Fazit und Antrag

Wir teilen die Bedenken der Minderheit der SGK-N (Erläuternder Bericht S. 6, Ziff. 3.2):

- Ein zeitaufwändiges (neues) Einigungsverfahren bringt eine Verzögerung des IV-Verfahrens.
- Der herrschende Mangel an qualifizierten Sachverständigen dürfte sich akzentuieren, insbesondere bei psychischen Erkrankungen.
- Das erst kürzlich neu geregelte Verfahren bei der Gutachtervergabe ist vor einer erneuten Anpassung zu analysieren, und es sollten zuerst Erfahrungen damit gesammelt werden.

Dieses neue Einigungsverfahren wird die IV-Verfahren in organisatorischer, administrativer, zeitlicher, rechtlicher und fachlicher Hinsicht zusätzlich verkomplizieren, ohne einen nennenswerten Vorteil zu generieren. Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5302)

